

Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt, Handelsregister: HRB 103431; Registergericht: Amtsgericht Stendal; Telefonnummer 03925 960-268; E-Mail: kundenservice@sw-stassfurt.de Geschäftsführer Dipl.-Kfm. (Univ.) Eugen Keller; Aufsichtsratsvorsitzender Sven Wagner

Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Absatz 5 Strom GVV

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 5 StromGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung. Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

a) Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

Bitte gewünschte Vorgehensweise (Punkt 2 oder 3) ankreuzen.

1. Herr/ Frau Vor- & Nachname: _____, geboren am: _____,

wohnhaft: _____

Kundennummer: _____, Zähler-Nr. _____ - **Kunde** -

erkennt an,

dem Lieferanten Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt – **Lieferant** –

für Energielieferungen einen Betrag in Höhe von _____ zu schulden.

(Den genauen Betrag können Sie im Kundenservice der Stadtwerke Staßfurt GmbH unter der Tel.-Nr. 03925 960-268 erfragen.) Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom GVV erhalten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, den Gesamtbetrag (siehe Punkt 1) innerhalb von 14 Tagen jedoch bis spätestens _____ zu begleichen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, ab sofort wöchentlich / monatlich, bis zum vollständigen Ausgleich der unter Punkt 1 genannten Schuld, folgende Raten zu begleichen:

Bitte kreuzen Sie an, auf wie viele Raten der Betrag aufgeteilt werden soll und tragen Sie die gewünschten Fälligkeiten und Höhe der Raten ein. Der Gesamtbetrag muss spätestens innerhalb von 6 Monaten beglichen sein.

Anzahl	fällig am	Betrag
<input type="checkbox"/> 1. Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 2. Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 3. Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 4. Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 5. Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 6. Rate	_____	_____ €
Gesamtbetrag	_____	_____ €

Bitte beachten Sie, dass bei der zwischenzeitlichen Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung für das betroffene Vertragskonto der Ratenplan erlischt. Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte beim Forderungsmanagement.

4. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 2 und 3 nicht in Verzug befindet.
5. Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.
6. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
7. Sämtliche Zahlungen sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:
IBAN: DE98 8005 5500 3021 1005 29
BIC: NOLADE21SES
Verwendungszweck: Kundennummer, Name Kunde, Ratenzahlung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

8. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung.

b) Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

9. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum (x). Werktag jedes folgenden Monats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks (Kundennummer, Name Kunde, Vorauszahlung) auf das oben genannte Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
10. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.
11. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 14 endet.

c) Verzug

12. Solange die aufgeführten Zahlungen nach Punkt a) sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Punkt b) rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
13. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 9 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 8. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbraucherstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.

Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen.

§ 19 Abs. 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

14. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über den gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d.h. -0,88 %, somit derzeit mit x,xx% verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

d) Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 11a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmer) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt, Tel. 03925 960-268, E-Mail-Adresse: Kundenservice@sw-stassfurt.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

e) Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Verbraucher haben das folgende **Widerrufsrecht**:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt, Tel.: 03925 960-268, E-Mail- Adresse: Kundenservice@sw-stassfurt.de .

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Staßfurt, den.....

....., den.....

.....
Stadtwerke Staßfurt GmbH
(Lieferant)

.....
Kunde

Anlage:
Forderungsaufstellung